

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	06.05.2020
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	04.06.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	10.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	256/2020-6
Stand	23.03.2020

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.03.2020 betr. Bau eines Carports in Hemmerich

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Antragsteller, den Bauantrag entsprechend um zu planen.

Sachverhalt

Zu der in der Anlage beigefügten Anregung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im vergangenen Jahr wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Carports auf einem Grundstück an der Jennerstraße gestellt. Im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben teilweise Flächen, die im Eigentum der Stadt stehen, in Anspruch nehmen würde.

Weder der Erwerb der Fläche durch den Antragsteller noch eine Überbauung dieser Fläche - auch nicht im Luftraum - kommen für die Verwaltung in Betracht.

Bei der Jennerstraße handelt es sich um eine historische Straße, der – wie bei einigen dieser Straßen - noch Ausbauparameter fehlen. Es handelt sich um eine Hauptsammelstraße, das heißt eine wichtige Straße im Verkehrsnetz. Zudem handelt es sich um eine Straße mit öffentlichem Personennahverkehr und eine Verkehrsfläche mit erhöhtem Parkdruck.

Das beantragte Vorhaben wäre daher so um zu planen, dass es ausschließlich auf privatem Grundstück errichtet wird. Zudem ist gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zwischen (auch offenen) Kleingaragen und öffentlichen Verkehrsflächen eine Zufahrt von mindestens 3 m Länge erforderlich. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen. Dies ist hier aufgrund der Topographie, des Verkehrsaufkommens und des bestehenden Parkdrucks gerade nicht der Fall.

Schließlich ist noch darauf hin zu weisen, dass evtl. entstehende Kosten für das Versetzen der Straßenbeleuchtung und die Anpassungsarbeiten am Gehweg zu Lasten des Antragstellers gehen.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anregung
- Lageplan